



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 13
163. Jahrgang
Köln, 1. Dezember 2023

Inhalt

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz	
Nr. 157 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2023	205
Nr. 158 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2024	206
Dokumente des Erzbischofs	
Nr. 159 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	206
Nr. 160 Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen	210
Nr. 161 Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin und zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)	210
Nr. 162 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse	211
Nr. 163 Ordnung für Praktikumsverhältnisse	211
Nr. 164 Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW	212
Bekanntmachungen des Generalvikars	
Nr. 165 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2024	215
Nr. 166 Weltmissionstag der Kinder 2023 („Krippenopfer“)	216
Nr. 167 Ausführungsbestimmungen zu § 4 der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW über die Verwendung von Zuschüssen Dritter	216
Nr. 168 Ausführungsbestimmungen zu § 7 der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW, Defizitausgleichsverfahren	218
Nr. 169 Ausführungsbestimmungen zu § 9 der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW, Personalbesetzung	219
Nr. 170 Ausführungsbestimmung zur Geschäftsanweisung zur befristeten Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und rheinland-pfälzischen Anteils der Erzdiözese Köln	219
Nr. 171 Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt	220
Nr. 172 Verzeichnis der vorgeschriebenen Diözesankollekten für das Jahr 2024	220
Nr. 173 Afrikatag und Afrikakollekte am 6. Januar 2024	221
Nr. 174 Wahl des Priesterrates 2024	222
Nr. 175 Directorium 2024	222
Nr. 176 Informations- und Besinnungswochenende „Priester – ein Weg für mich?“	222
Nr. 177 Einführungskurse für Kommunionhelfer/-innen: Termine 2024	222
Personalia	
Nr. 178 Personalchronik	223
Weitere Mitteilungen	
Nr. 179 Diözesane Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen	225

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 157 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

jeder sechste Mensch weltweit, der vor Armut, Gewalt und Hoffnungslosigkeit flieht, stammt aus Lateinamerika oder der Karibik. Während viele staatliche Einrichtungen oft tatenlos zuschauen, ist es die Kirche vor Ort, die sich für ein menschenwürdiges Leben der Flüchtlinge einsetzt. Unser Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat unterstützt sie seit Jahrzehnten dabei. Dazu passend steht die diesjährige Weihnachtsaktion von Adveniat unter dem Motto „Flucht trennt. Hilfe verbindet“.

An Beispielen aus Kolumbien, Panama und Guatemala zeigt Adveniat, wie sich Gemeindemitglieder, Ordensleute und Priester mit großem Einsatz um die Flücht-

tenden kümmern: sei es mit Gemeinschaftsküchen, mit der Unterkunft in sicheren Flüchtlingsherbergen, mit medizinischer Versorgung, mit juristischem, psychologischem oder seelsorglichem Beistand. Damit gibt die Kirche in Lateinamerika und der Karibik denjenigen neue Hoffnung, die viel zu oft auch um ihr Leben fürchten müssen.

Angesichts der gestiegenen Flüchtlingszahlen in Lateinamerika und der prekären Lage der Flüchtenden sind die kirchlichen Unterstützungsangebote wichtiger denn je. Deshalb bitten wir Sie um Ihre solidarische und großzügige Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt. Zeigen Sie sich den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, auch durch Ihr Gebet!

Wiesbaden, den 28. September 2023

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 17. Dezember 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Bitte beachten Sie die im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.11.2023 veröffentlichten Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2023.

Nr. 158 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2024

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden,
Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Anfang Januar werden die Sternsinger wieder in ganz Deutschland unterwegs sein. Sie bringen den Menschen den Segen Gottes und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Die Sternsingeraktion steht dieses Mal unter dem Motto „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“.

Damit machen die Sternsinger auf die häufig schwierigen Lebensbedingungen in der Amazonasregion aufmerksam. Denn in diesem einzigartigen Ökosystem werden die natürlichen Ressourcen allzu oft rücksichtslos ausgebeutet. Durch die anhaltende Abholzung des Regenwaldes und die Folgen des Bergbaus wird auch die Lebensgrundlage der indigenen Bevölkerung zerstört.

Die Sternsinger und ihre Projektpartner vor Ort helfen dabei, junge Menschen in Amazonien, ihre Kultur und ihre Umwelt zu schützen. Gemeinsam mit Gleichaltrigen setzen sie sich für das Recht auf eine gesunde Umwelt ein.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich, die Sternsinger zu unterstützen, damit sie den Segen Gottes bringen und durch ihre Sammlung selbst zum Segen für Kinder in Amazonien und weltweit werden können.

Wiesbaden, den 28. September 2023

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. weiterzuleiten.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 159 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

– Änderungen der KAVO –

- I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 27. September 2023 beschlossen:
- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25, S. 25 ff.), zuletzt geändert am 8. August 2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln, Nr. 123, S. 165 f.) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Präambel

Grundprinzip des kirchlichen Dienstes ist die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenart, die sich aus dem Auftrag der Kirche und ihrer besonderen Verfasstheit ergibt. Die katholische Kirche richtet ihr

Verfahren zur kollektiven Arbeitsrechtssetzung am Leitbild der Dienstgemeinschaft und nach den Grundsätzen einer partnerschaftlichen Lösung von Interessengegensätzen aus. Im Sinne dieser Maßgabe kommen die Regelungen dieser Ordnung zustande durch Beschlüsse der paritätisch besetzten ‚Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für den Bereich der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn‘ (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen) und deren Inkraftsetzung durch die Diözesanbischöfe.

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes vom 22. September 1993 (Grundordnung)* ist Grundlage und in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

Die Regelungen dieser Ordnung entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) oder des Bundesangestellten-tarifvertrages (BAT-VKA). Soweit die Regelungen dieser Ordnung mit denen des TVöD-VKA oder des BAT-VKA übereinstimmen, werden sie in gleicher Weise ausgelegt.

* Bistum Essen: Grundordnung des kirchlichen Dienstes vom 7. Mai 2015 (Grundordnung)“

2. § 5 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung aufgehoben.
3. § 23a Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 Buchst. a) wird wie folgt neu gefasst:
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“.
 - b) Dem Absatz 7 wird ein Absatz 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in ihrer bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“
5. In § 40 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Zur Ausübung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an den kommunalen Studieninstituten und Verwaltungsschulen kann Mitarbeitern auf Antrag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach §§ 23, 23a gewährt werden.“
6. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 der Vorbemerkung Nr. 7 werden die Wörter „Wirkung vom Ersten des vierten Monats nach“ gestrichen.
 - b) In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt V. Sozial- und Erziehungsdienst, wird Satz 4 der Fußnote zur Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 3 ein Satz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Die Zulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 um weitere 10,24 %.“
7. Die Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

**„Entgelttabelle (§ 23 KAVO)
gültig ab 1. März 2024 (monatlich in Euro)**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.504,00	5.863,92	6.265,40	6.813,49	7.377,29	7.748,20
14	5.003,84	5.329,75	5.755,37	6.227,68	6.754,16	7.132,13
13	4.628,76	4.985,95	5.392,57	5.834,04	6.353,53	6.635,44
12	4.170,32	4.581,34	5.061,67	5.594,63	6.220,01	6.516,74
11	4.032,38	4.410,41	4.765,62	5.151,01	5.678,44	5.975,19
10	3.895,33	4.191,53	4.528,25	4.893,44	5.300,10	5.433,63
9c	3.787,84	4.052,08	4.339,43	4.649,06	4.981,91	5.220,52
9b	3.566,89	3.814,56	3.969,97	4.429,89	4.702,42	5.018,11
9a	3.448,96	3.662,32	3.869,96	4.331,88	4.436,39	4.703,23
8	3.281,44	3.486,59	3.628,68	3.770,54	3.922,69	3.995,85
7	3.095,23	3.331,58	3.472,38	3.614,47	3.748,49	3.820,45
6	3.042,04	3.236,55	3.372,94	3.507,92	3.640,49	3.708,02
5	2.928,99	3.117,67	3.245,11	3.380,06	3.505,47	3.570,28
4	2.802,62	2.993,55	3.153,75	3.253,48	3.353,20	3.411,60
3	2.762,69	2.968,02	3.017,99	3.132,21	3.217,92	3.296,43
2	2.582,16	2.784,28	2.834,67	2.906,58	3.064,63	3.229,97
1	–	2.355,52	2.388,86	2.430,55	2.469,42	2.569,47“

8. In Anlage 22a wird die Fußnote zu § 7 Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Das Wertguthaben erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 %.“
9. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Fußnote zu § 4 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Beträge der individuellen Endstufen erhöhen sich ab dem 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340,00 Euro.“
 - b) Die Fußnote zu § 5 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die individuelle Zwischenstufe erhöht sich ab dem 1. März 2024 um 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340 Euro.“
 - c) Die Fußnote zu § 6 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Besitzstandszulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 um 11,5 %.“
 - d) Die Fußnote zu § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Besitzstandszulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 um 11,5 %.“

- e) Die Tabelle in § 13 Satz 2 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. März 2024	6.752,60	7.462,02	8.134,09	8.582,18	8.686,69“

- f) Die Fußnote zu § 15 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Betrag der Differenz nach Satz 2 erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 %.“

10. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

– in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b ab 1. März 2024 weniger als 72,99 Euro,

– in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 ab 1. März 2024 weniger als 116,79 Euro,

so erhält die Mitarbeiterin während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag.“

- b) § 1 Absatz 8 wird ein Absatz 9 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(9) Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiterinnen der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

- c) § 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Fußnote zu Absatz 4 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Vergleichsentgelte erhöhen sich ab dem 1. März 2024 um 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340 Euro.

„2. Die Beträge der individuellen Endstufen erhöhen sich ab dem 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340,00 Euro.“

- bb) Absatz 8 Satz 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) nach der Anlage 2 KAVO, Teil B Besonderer Teil, Abschnitt V., in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11b Stufe 6 eine Zulage ab dem 1. März 2024 in Höhe von 90,69 Euro monatlich;

- cc) Absatz 8 Satz 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) nach der Anlage 2 KAVO, Teil B Besonderer Teil, Abschnitt V., in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 12 Stufe 6 eine Zulage ab dem 1. März 2024 in Höhe von 103,62 Euro monatlich.“

- dd) Die Tabelle in Absatz 8 Satz 4 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. März 2024	3.814,04	4.069,28	4.419,98	4.701,33	5.052,99	5.228,82“

- ee) Die Tabelle in Absatz 9 Satz 1 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Gültig ab 1. März 2024	4.775,69	5.275,07	5.584,55“

- d) Die Tabelle in § 4a Absatz 2 Satz 6 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. März 2024	3.394,81	3.718,24	3.879,97	4.363,14	4.757,25	5.080,96“

- e) § 4d Absatz 4 wird gestrichen.

- f) § 5a Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Leiterinnen von zertifizierten Tageseinrichtungen für Kinder erhalten mit dem Tabellenentgelt ab 1. Au-

gust 2013 eine monatliche Zulage, deren Höhe ab dem 1. März 2024 136,78 Euro beträgt.“

- g) Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 2 zur Anlage 29 KAVO (Entgelttabelle)

Gültig ab 1. März 2024 bis 30. September 2024 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20	4.571,79	5.134,51	5.556,51	6.189,53	6.576,36
S 17	4.110,52	4.395,96	4.853,14	5.134,51	5.697,17	6.027,75
S 16	4.026,38	4.304,54	4.614,00	4.993,81	5.415,82	5.669,04
S 15	3.884,14	4.149,76	4.431,15	4.754,68	5.275,17	5.500,22
S 14	3.847,03	4.109,38	4.422,05	4.740,10	5.091,81	5.337,97
S 13	3.756,97	4.012,60	4.360,80	4.642,12	4.993,81	5.169,65
S 12	3.747,09	4.002,01	4.335,64	4.631,04	4.996,80	5.151,53
S 11b	3.697,55	3.948,84	4.125,39	4.575,55	4.927,22	5.138,23
S 11a	3.631,49	3.877,94	4.053,00	4.501,47	4.853,14	5.064,15
S 9	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8b	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8a	3.303,85	3.526,31	3.755,83	3.973,29	4.185,86	4.409,39
S 7	3.223,59	3.440,19	3.655,70	3.871,17	4.032,82	4.276,40
S 4	3.091,81	3.298,76	3.487,33	3.615,30	3.736,51	3.925,36
S 3	2.924,89	3.119,62	3.300,78	3.467,12	3.543,23	3.634,14
S 2	2.719,14	2.838,41	2.926,64	3.022,45	3.130,19	3.237,95

Gültig ab 1. Oktober 2024 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20	4.571,79	5.134,51	5.556,51	6.189,53	6.576,36
S 17	4.110,52	4.395,96	4.853,14	5.134,51	5.697,17	6.027,75
S 16	4.026,38	4.304,54	4.614,00	4.993,81	5.415,82	5.669,04
S 15	3.884,14	4.149,76	4.431,15	4.754,68	5.275,17	5.500,22
S 14	3.847,03	4.109,38	4.422,05	4.740,10	5.091,81	5.337,97
S 13	3.756,97	4.012,60	4.360,80	4.642,12	4.993,81	5.169,65
S 12	3.747,09	4.002,01	4.335,64	4.631,04	4.996,80	5.151,53
S 11b	3.697,55	3.948,84	4.125,39	4.575,55	4.927,22	5.138,23
S 11a	3.631,49	3.877,94	4.053,00	4.501,47	4.853,14	5.064,15
S 9	3.439,30	3.671,40	3.935,15	4.325,50	4.694,75	4.979,60
S 8b	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8a	3.303,85	3.526,31	3.755,83	3.973,29	4.185,86	4.409,39
S 7	3.223,59	3.440,19	3.655,70	3.871,17	4.032,82	4.276,40
S 4	3.091,81	3.298,76	3.487,33	3.615,30	3.736,51	3.925,36
S 3	2.924,89	3.119,62	3.300,78	3.467,12	3.543,23	3.634,14
S 2	2.719,14	2.838,41	2.926,64	3.022,45	3.130,19	3.237,95“

11. § 2 der Anlage 30 wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Geltung der KAVO-Regelungen / Dienstvereinbarun-
gen“
- Der bisherige Wortlaut wird zum Absatz 1 mit entspre-
chender Absatznummer.
- Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1
MAVO sind Dienstvereinbarungen zulässig, soweit die in

den §§ 3 bis 5 in Bezug genommenen Tarifverträge Öff-
nungsklauseln für Betriebsvereinbarungen vorsehen. Dies
gilt nicht, wenn die Regional-KODA Nordrhein-Westfa-
len die Möglichkeit einer Dienstvereinbarung durch Be-
schluss ausdrücklich ausschließt oder gesetzliche Bestim-
mungen einer Dienstvereinbarung entgegenstehen.“

- Die Änderung unter Ziffer I) 6. a) tritt rückwirkend zum
1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1.
und 11. treten am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderung
unter Ziffer I) 5. tritt am 1. November 2023 in Kraft. Die

Änderungen unter Ziffer I) 4. und 10. b) treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 2., 3., 6. b), 7. bis 9., 10. a), c) bis g) treten am 1. März 2024 in Kraft.

- II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, den 17. November 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 160 Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

– Änderungen der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen –

- I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 27. September 2023 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. November 2021 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2021, Nr. 156, S. 190 ff.), zuletzt geändert am 2. Juni 2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 98, S. 125) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 Buchstaben a) und b) werden wie folgt neu gefasst:

„a) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a)

	ab 1. März 2024
– im ersten Ausbildungsjahr	1.218,26 Euro,
– im zweiten Ausbildungsjahr	1.268,20 Euro,
– im dritten Ausbildungsjahr	1.314,02 Euro,
– im vierten Ausbildungsjahr	1.377,59 Euro,

- b) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b)

	ab 1. März 2024
– im ersten Ausbildungsjahr	1.340,69 Euro,
– im zweiten Ausbildungsjahr	1.402,07 Euro,
– im dritten Ausbildungsjahr	1.503,38 Euro.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „1.325 Euro“ durch die Angabe „ab 1. März 2024 1.475 Euro“ sowie die Angabe „1.515 Euro“ durch die Angabe „ab 1. März 2024 1.665 Euro“ ersetzt.“

2. § 18 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Studierende wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Studienentgelt erhalten.“

3. In § 26 werden die Wörter „- § 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes,“ gestrichen.

- II) Die Änderung unter Ziffer I) 3. tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 2. tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. treten am 1. März 2024 in Kraft.

- II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, den 20. November 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 161 Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin und zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)

– Änderungen der PiA-Ordnung –

- I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 27. September 2023 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 8. Juli 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 87, S. 95 ff.), zuletzt geändert am 2. Juni 2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 99, S. 125 f.), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das monatliche Ausbildungsentgelt in der Ausbildung Erzieherin und Heilerziehungspflegerin beträgt:

	ab 1. März 2024
– im ersten Ausbildungsjahr	1.340,69 Euro,
– im zweiten Ausbildungsjahr	1.402,07 Euro,
– im dritten Ausbildungsjahr	1.503,38 Euro.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das monatliche Ausbildungsentgelt in der Ausbildung Kinderpflegerin beträgt:

	ab 1. März 2024
– im ersten Ausbildungsjahr	1.268,20 Euro,
– im zweiten Ausbildungsjahr	1.314,02 Euro.“

- c) Absatz 3 wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(4) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.“

2. § 18 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben.“
3. In § 24 werden die Wörter „– § 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes,“ gestrichen.
- II) Die Änderung unter Ziffer I) 3. tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. c) und 2. treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. a) und b) treten am 1. März 2024 in Kraft.
- II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, den 20. November 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 162 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

– Änderungen der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse –

- I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 27. September 2023 beschlossen:
- I) Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 18. April 1991 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1991, Nr. 143 S. 181 ff.) in der Fassung vom 17. November 2006 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2007, Nr. 8 S. 13 ff.), zuletzt geändert am 2. Juni 2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 97, S. 125), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt:

	ab 1. März 2024
– im ersten Ausbildungsjahr	1.218,26 Euro,
– im zweiten Ausbildungsjahr	1.268,20 Euro,
– im dritten Ausbildungsjahr	1.314,02 Euro,
– im vierten Ausbildungsjahr	1.377,59 Euro.

2. § 18 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben.“
3. In § 26 werden die Wörter „§ 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes,“ gestrichen.
- II) Die Änderung unter Ziffer I) 3. tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 2. tritt am

1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 1. tritt am 1. März 2024 in Kraft.

- II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, den 20. November 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 163 Ordnung für Praktikumsverhältnisse

– Änderungen der Ordnung für Praktikumsverhältnisse –

- I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 27. September 2023 beschlossen:
- I) Die Ordnung für Praktikumsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 8. April 2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1992, Nr. 100, S. 94 ff) zuletzt geändert am 8. August 2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 124, S. 166) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„

(1) Das monatliche Entgelt für Praktikantinnen mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt für:

– Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen

ab 1. März 2024

1.802,02 Euro

– Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen,
Heilpädagoginnen

ab 1. März 2024

2.026,21 Euro.

2. § 16 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Praktikantinnen wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Entgelt erhalten haben.“

3. In § 19 werden die Wörter „– § 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes,“ gestrichen.
- II) Die Änderung unter Ziffer I) 3. tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 2. tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 1. tritt am 1. März 2024 in Kraft.
- II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, den 20. November 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 164 Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW**§ 1 Vorbemerkung**

Gemäß § 9 Abs. 2 der Zuweisungsordnung für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in den Seelsorgebereichen des Erzbistums Köln – Zuweisungsordnung 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 114, S. 100 f.) richten sich Zuweisungen für Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln nach der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

Aufgrund des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. 2007, S. 462), zuletzt geändert gem. GV. NRW. 2019, S. 894, wird gemäß § 9 Abs. 2 Zuweisungsordnung die nachfolgende, geänderte und neugefasste Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW erlassen.

Aufgrund der ausgelaufenen Projektfinanzierung der Kath. Familienzentren und neuen Erkenntnissen zum KiBiz-Verwendungsnachweis wird folgende überarbeitete Richtlinie erlassen.

§ 2 Gültigkeitsbereich und Anspruchsberechtigung

Für die Finanzierung durch das Erzbistum Köln anspruchsberechtigt sind

- a) katholische Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände als Träger von Kindertageseinrichtungen sowie
- b) nichtpfarrliche katholische Träger von Kindertageseinrichtungen,

die Plätze in Kindertageseinrichtungen, gemäß der für den jeweiligen Seelsorgebereich durch das Erzbistum Köln genehmigten Kindergartenplanung, zur Verfügung stellen.

In Verbindung mit der Inanspruchnahme der Finanzierung durch das Erzbistum Köln sind die nachfolgenden Bestimmungen maßgeblich.

§ 3 Finanzierung des Trägeranteils durch das Erzbistum Köln

1. Das Erzbistum Köln leistet im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel allen vorgenannten Trägern von Kindertageseinrichtungen den sich aus § 36 Abs. 2 KiBiz ergebenden Trägeranteil an:
 - den Kindpauschalen gem. § 33 KiBiz,
 - dem Mietzuschuss gem. § 34 KiBiz,
 - dem Zuschuss zu eingruppierten Einrichtungen gem. § 35 Abs. 1 u. 3 KiBiz und
 - dem Zuschuss zu Waldkindergärten gem. § 35 Abs. 2 u. 3 KiBiz
2. Die Finanzierung des Trägeranteils aus Kirchensteuermitteln erfolgt vorbehaltlich der Beachtung (1.) der innerhalb dieser Richtlinie genannten Fristen und Form-erfordernisse, (2.) der Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwaltung gemäß § 8 und (3.) der Grundsätze der Personalbemessung gemäß § 9 ff. dieser Richtlinie und (4.) die Inanspruchnahme der Fachberatung durch den Diözesancharitasverband für das Erzbistum Köln (DiCV).

3. Die zuweisungsrelevanten Daten gem. KiBiz entnimmt das Erzbistum Köln der zentralen Datenbank des Landes Nordrhein-Westfalens „KiBiz.web“. Der Träger ist verpflichtet, sämtliche zuweisungsrelevanten Daten zu seinen Kindertageseinrichtungen rechtzeitig vor Beginn eines jeden Kindergartenjahres – d.h. regelmäßig bis Februar – vollständig und korrekt in KiBiz.web zu speichern. Insbesondere Trägerwechsel für Kindertageseinrichtungen sind dem örtlichen Jugendamt unverzüglich nach der Genehmigung durch das Erzbistum Köln schriftlich mitzuteilen, so dass sie in KiBiz.web nachvollzogen werden können.
4. Die Berechnung des Trägeranteils erfolgt vor Beginn eines jeden Kindergartenjahres auf Basis des Leistungsbescheides aus KiBiz.web. Liegt der Leistungsbescheid nicht bis zum Stichtag der Berechnung des Trägeranteils vor, erfolgt eine Ermittlung der Kirchensteuerzuweisung auf der Basis des Zuschussantrags aus KiBiz.web für das betreffende Kindergartenjahr.
5. Stellt das Jugendamt eine Änderung der Höhe der Kindpauschalen im Rahmen der Endabrechnung oder aufgrund von Verstößen im Hinblick auf formelle oder gesetzliche Vorschriften fest, ist der Träger verpflichtet, dies dem Erzbistum Köln spätestens zwei Wochen nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. Der schriftlichen Meldung ist die amtliche Mitteilung der Änderung hinzuzufügen. Insofern die Grundlage der Festsetzung der Änderung strittig ist, ist der amtlichen Mitteilung zusätzlich ein entsprechender Vermerk hinzuzufügen. Klagefristen sind einzuhalten. Die Meldung des Trägers wird im Rahmen des Korrekturverfahrens für die Kirchensteuerzuweisung des Erzbistums Köln berücksichtigt.

§ 4 Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter

1. Der Träger kann im Einzelfall mit einem Dritten vereinbaren, dass dieser teilweise oder vollständig die Finanzierung der Kindertageseinrichtung übernimmt. Vereinbarungen über Zuschüsse Dritter bedürfen der Schriftform und sind genehmigungspflichtig durch das Erzbistum Köln.
2. Der Träger teilt dem Erzbistum Köln im Rahmen der Wirtschaftsplanung eines jeden Jahres mit, in welcher Höhe die Zuschüsse des Dritten gezahlt werden. Unterlässt der Träger die Übermittlung, behält sich das Erzbistum Köln vor, die Zahlung des Trägeranteils für das jeweilige darauffolgende Kindergartenjahr einzustellen, bis ihm diese Information durch den Träger vorgelegt wird. Der Träger ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, den Dritten rechtzeitig vor Beginn des Kindergartenjahres zur fristgerechten Übermittlung der schriftlichen Bewilligung aufzufordern.
3. Zuschüsse Dritter (z.B. Sonderfinanzierungen, Kostenerstattungen) und deren Verwendung sind entsprechend gesonderter Ausführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie zu berücksichtigen.

§ 5 Rücklagen

1. Nicht verausgabte Mittel nach § 36 Abs. 1 bis 3 KiBiz einschließlich des Trägeranteils (gem. § 3 Ziffer 1 dieser Richtlinie) werden nach § 40 Abs. 2 KiBiz einer Betriebskostenrücklage und sofern die Kindertageseinrichtung im Eigentum des Trägers steht nach § 40 Abs. 3 KiBiz einer Investitionsrücklage zugeführt, nachdem mögliche Kreditbestände getilgt wurden. Bei Einrichtungen im Eigentum ist vorrangig die Betriebskostenrücklage zu bilden.

2. In der kirchlichen Finanzbuchhaltung erfolgt demgegenüber keine Unterscheidung zwischen Betriebskosten- und Investitionsrücklage, so dass hier unverändert nur eine Kita-Rücklage geführt wird. Darüber hinaus sind folgende Rücklagen in der kirchlichen Finanzbuchhaltung möglich:

- a. Verpflegungsrücklage

Dazu gehören die Mittel, die mit Zustimmung des Elternbeirats gem. § 10 Abs. 5 KiBiz zu verwenden sind

- b. Projekt-Rücklage(n)

Dazu gehören Mittel für Investitionsmaßnahmen sowie Mittel für zweckgebundene Maßnahmen

Die bisherige Allgemeine Rücklage ist zum 01.08.2020 im Rahmen des Jahresabschlusses 2019/20 zu Gunsten der jeweiligen Kita-Rücklage aufzulösen. Bei 100% sonderfinanzierten Einrichtungen erfolgt die Auflösung zu Gunsten der Kita-Rücklage einer anderen Einrichtung des Trägers mit dem geringsten Bestand.

3. Zur detaillierten Rücklagenentwicklung (Mittelverwendung auf Trägerebene) im Verwendungsnachweis (KiBiz.web) und der kirchlichen Finanzbuchhaltung wird auf die Arbeitshilfe „Mittelverwendung auf Trägerebene“ verwiesen.

4. Kita-Rücklagen, die in der kirchlichen Finanzbuchhaltung ausgewiesen werden und über die gesetzlichen Rücklagen nach dem KiBiz hinausgehen, sind Kirchensteuermittel, die der Liquidität des Trägers und dem wirtschaftlichen Handlungsspielraum, bezüglich der über das Jahresbudget hinausgehenden Geschäftsvorfälle, dienen und grundsätzlich rückzahlbar sind.

§ 5a Defizitausgleich/interne „Kreditierung“ im Verwendungsnachweis

1. Ist im Verwendungsnachweis ein Kreditbestand ausgewiesen, so handelt es sich hierbei um eine Ausleihe aus der Kita-Rücklage.

Eine Rückführung erfolgt in voller Höhe aus zukünftig erzielten Jahresüberschüssen auf Trägerebene.

Die Abbildung der Ausleihe erfolgt in der kirchlichen Finanzbuchhaltung im Kitamandanten des Trägers in Abhängigkeit zum Kreditbestand des letzten festgestellten KiBiz-Verwendungsnachweises.

2. Erhält der Träger zum Ausgleich von Defiziten Drittmittel, sind diese als Kostenerstattung im Feld Defizitausgleich im Verwendungsnachweis zu erfassen.
3. Zur detaillierten Umsetzung im Verwendungsnachweis und der kirchlichen Finanzbuchhaltung wird auf die Ausführungsbestimmungen gem. § 4 Nr. 3 dieser Richtlinie verwiesen.

§ 6 Finanzierung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen

1. Nicht durch öffentliche Zuschüsse finanzierte Bau- und Instandhaltungskosten sind grundsätzlich als Investitionsaufwendungen im Verwendungsnachweis aufzuführen.

Wenn die Gesamtkosten 15.000 Euro übersteigen, sind sie in der kirchlichen Finanzbuchhaltung als gesonderte Projekte im Kita-Mandanten unter Beachtung der geltenden Richtlinien und Ordnungen abzubilden.

Bevor Kirchensteuermittel über den Trägeranteil zu den Kindpauschalen hinaus zur Verfügung gestellt werden, sind

vorhandene Mittel gemäß nachfolgender, unter 2 a bis c genannter Reihenfolge dieser Richtlinie einzusetzen.

2. Grundlage der Finanzierung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen sind alle zur Verfügung stehenden Mittel des Trägers. Hierbei handelt es sich um
 - a. öffentliche Zuschüsse zur Baumaßnahme*
 - b. Zuschüsse zu Baumaßnahmen aufgrund von Sonderfinanzierungsvereinbarungen*
 - c. Kita-Rücklagen des Trägers unter Berücksichtigung eines Liquiditätsrückbehalts in Höhe von 1/12 der Kindpauschalen des jeweiligen Kita-Jahres, sofern es sich nicht um vollständig durch Dritte sonderfinanzierte Einrichtungen handelt.

* entsprechende Bescheide (auch Ablehnungsbescheide) sind vorzulegen

Die Träger sind in jedem Fall verpflichtet, öffentliche Zuschüsse zu den Investitionskosten zu beantragen. Sobald die Baukosten die Drittmittel, die nicht dem Trägeranteil zuzuordnen sind, übersteigen, sind diese als Kosten im Verwendungsnachweis auszuweisen (vgl. auch § 4 Nr. 3 dieser Richtlinie). Sofern die KiBiz-Mittel der betroffenen wie auch zuführender Kindertageseinrichtungen nicht ausreichen die Ausgaben zu decken, sind Kreditaufnahmen auszuweisen.

3. In folgenden Fällen ist mit Beantragung der Vollplanungsgenehmigung der Baumaßnahme eine Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Träger und dem Dritten zu treffen:
 - a. Es sollen neue Plätze in einer Kindertageseinrichtung geschaffen,
 - b. eine Gruppenumwandlung auf Betreiben der Kommune umgesetzt oder
 - c. der Trägeranteil einer Kindertageseinrichtung zu 100% sonderfinanziert werden.

Eine Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Träger und dem Dritten ist in der Form zu treffen, dass neben den Kindpauschalen und den Rücklagen nach KiBiz dieser Kindertageseinrichtung keine Mittel anderer Kindertageseinrichtungen des Trägers oder Bistumsmittel eingesetzt werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind entsprechend anzupassen. Bei anteiliger Sonderfinanzierung ist entsprechend des Anteils analog zu verfahren.

§ 7 Defizitausgleichsverfahren

1. Reichen in einem Kindergartenjahr die Kindpauschalen nicht aus, um die Ausgaben einer oder mehrerer Kindertageseinrichtungen auf Trägerebene zu decken, kann der Träger beim Erzbischöflichen Generalvikariat einen schriftlichen Antrag auf eine gesonderte Zuweisung stellen.

Regelungen über die im Defizitausgleichsverfahren an den Träger gezahlten Zuweisungen bleiben gesonderten Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift vorbehalten.

Grundlage für die Feststellung des Defizits ist der Jahresabschluss aus der kirchlichen Finanzbuchhaltung für das jeweilige Kindergartenjahr.

2. Bevor Kirchensteuermittel durch das Erzbistum Köln zur Verfügung gestellt werden, sind zur Deckung des Defizits die vorhandenen Mittel in der nachfolgend genannten Reihenfolge einzusetzen:

- a. Kita-Rücklage der defizitären Kindertageseinrichtung,
- b. Defizitausgleich durch einen Dritten (falls vertraglich geregelt)
- c. Kita-Rücklage der übrigen Kindertageseinrichtungen des Trägers (gilt nicht für vollständig durch Dritte sonderfinanzierte Einrichtungen),

die Verpflegungsrücklagen und Projekt-Rücklagen bleiben unberücksichtigt.

3. Ein Antrag auf eine gesonderte Zuweisung für den Ausgleich eines Defizits ist gemäß der oben genannten Ausführungsbestimmung zu § 7 Nr. 1 dieser Richtlinie zu stellen. Voraussetzung für die Gewährung gesonderter Zuweisungen durch das Erzbistum Köln ist die Einhaltung der staatlichen Vorgaben und der Vorschriften dieser Richtlinie (vgl. insbesondere § 3 Abs. 2 dieser Richtlinie). Führt die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen zu Mehrkosten, trägt der Träger diese aus den Eigenmitteln des Betriebsmandanten.

§ 8 Grundsätze der wirtschaftlichen Mittelverwaltung im Bereich der Sachkosten

Die Grundsätze der wirtschaftlichen Mittelverwaltung sind einzuhalten. Die Grundsätze gelten als eingehalten, wenn die Sachkosten der Kindertageseinrichtung 10 % der Summe der Kindpauschalen aus der Förderung eines Kindergartenjahres im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Richtlinie nicht überschreiten.

Ausgaben für Reinigungskräfte und Hausmeister gehören zu den nicht-pädagogischen Personalkosten sind aber den Sachkosten zuzuordnen. Ausgaben für pädagogisch tätige Zeit- arbeitskräfte gelten als Sachkosten, fallen aber nicht unter die Beschränkung der 10%-Grenze. Hauswirtschaftskräfte sind grundsätzlich über das Verpflegungsentgelt zu finanzieren. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungsbestimmungen gem. § 9 Abs. 6 der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung in NRW verwiesen.

Überschreitungen der Wertgrenze werden im Rahmen des Defizitausgleichsverfahrens geprüft und können in Einzelfällen als wirtschaftlich relevant anerkannt werden.

§ 9 Personalbesetzung

1. Die Mindestbesetzung der pädagogischen Kräfte pro Gruppe hat entsprechend § 28 Abs.1, § 36 Abs. 4 und der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz sowie der dazugehörenden „Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz a.F. bzw. § 54 Abs. 3 Nr. 4 KiBiz n.F. in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Dies bedeutet, dass Fachkraftstunden nach der Mindestanzahl der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz vorzuhalten sind. In der Gruppenform III ist zu beachten, dass Ergänzungskraftstunden in gleicher Höhe wie die Mindestanzahl der vorgegebenen Fachkraftstunden nach der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz berücksichtigt werden müssen.
2. Eingruppige Kindertageseinrichtungen mit der Gruppenform III müssen mit zwei Fachkräften besetzt sein. Weitere gruppenbezogene Stunden, die sich aus der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz ergeben, sind mit einer Ergänzungskraft zu besetzen.
3. In Kindertageseinrichtungen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen und mindestens drei Gruppen ist eine ständige stellvertretende Leitung zu bestellen. In zweigruppigen Kindertageseinrichtungen können ständige stellvertretende Leitungskräfte, die diese Funktion

zum 01.05.2008 inne hatten, diese Funktion behalten, solange die Einrichtung zweigruppig bleibt (Bestandschutz).

In den Fällen von einrichtungsübergreifend tätigen Leitungskräften gemäß nachfolgender Nr. 5 ist die Bestellung einer ständigen stellvertretenden Leitungskraft auch dann zulässig, wenn die Kindertageseinrichtungen die Kriterien nach Satz 1 nicht erfüllen.

Der Einsatz einer ständigen stellvertretenden Leitungskraft bedarf zuvor der befürwortenden Stellungnahme des Diözesan-Caritasverbandes.

4. Ergänzungskraftstundenkontingente können mit Fachkräften besetzt werden. Die Eingruppierung erfolgt gemäß der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung.
5. Der Einsatz einer einrichtungsübergreifend tätigen Leitungskraft ist genehmigungspflichtig; sie bedarf zuvor der befürwortenden Stellungnahme der Fachberatung des Diözesan-Caritasverbandes.
6. Um die Träger vor den Folgen einer Unterschreitung der Mindestbesetzung zu schützen, ermöglicht das Erzbistum Köln den Trägern im Sinne des § 2 dieser Richtlinie das Vorhalten eines Personalpuffers. Konkretisiert wird dies in der entsprechenden Ausführungsbestimmung.

§ 10 Freistellung der Leitungskraft

Gem. § 29 Abs. 2 KiBiz und der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz ist die Leitungskraft einer Kindertageseinrichtung im Umfang von 20% bezogen auf die Betreuungszeit je Kind von der Gruppenleitung freizustellen.

Die daraus resultierenden Leitungsfreistellungsstunden sind Bestandteil der personellen Mindestbesetzung.

Sie sind nicht zur Kompensation von sonstigen Personalausfällen einzusetzen.

Sollte der Freistellungsumfang mehr als eine Vollzeitstelle umfassen, müssen die darüber hinaus gehenden Stunden – möglichst mit der ständigen stellvertretenden Leitungskraft – besetzt werden.

§ 11 Weitere Freistellung

1. Zur pastoralen Qualifizierung und zur Entwicklung bzw. Aufrechterhaltung des pastoralen Profils der Kindertageseinrichtung ist vorrangig die Leitungskraft mit vier weiteren Wochenstunden oder eine andere Fachkraft mit vier Wochenstunden freizustellen.

Die vier Wochenstunden zur pastoralen Qualifizierung werden auf die Anzahl der Gesamtpersonalkraftstunden gemäß der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz angerechnet.

2. In jeder Kindertageseinrichtung im Bereich eines vom Erzbischof von Köln anerkannten Katholischen Familienzentrums ist darüber hinaus für die spezifischen Aufgaben die Leitungskraft oder eine Fachkraft mit zwei Stunden freizustellen.

Diese zwei Wochenstunden dienen der Umsetzung der Aufgaben gem. § 13 KiBiz und werden auf die Anzahl der Gesamtpersonalkraftstunden gemäß der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz angerechnet.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 dargestellten Grundsätze einer weiteren Freistellung gelten bis zu einem Widerruf durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.

4. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände, die zu 100 % sonderfinanziert sind.

§ 12 Auszubildende, FSJ, BFD

Jede Einrichtung soll nach Möglichkeit zwei Auszubildende (z.B. Berufspraktikantin oder Berufspraktikant und/oder Person in Praxisintegrierter Ausbildung (PiA) und/oder Absolventin/Absolvent eines Dualen Studiums) zusätzlich zur erforderlichen Personalbemessung gemäß dieser Richtlinie einstellen. Darüber hinaus kann in jeder Kindertageseinrichtung eine Absolventin oder ein Absolvent eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD) eingesetzt werden.

§ 13 Vertretungsregelungen

1. Der Träger hat nach § 28 und § 29 KiBiz die personelle Mindestbesetzung gemäß der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz auch in Ausfallzeiten sicherzustellen und Personalausfälle zu kompensieren. Er entscheidet in Abstimmung mit der Leitungskraft über den Einsatz von Vertretungskräften und weitere Kompensationsmaßnahmen.
2. Beim Ausfall von Personal ist vor der Neueinstellung einer Vertretungskraft zu prüfen, ob die Ausfallzeiten kostenneutral kompensiert werden können. Diese Kompensation kann erfolgen durch:
 - Einsatz der Mitarbeitenden nach § 9 Nr. 6 dieser Richtlinie und der entsprechenden Ausführungsbestimmung
 - Einsatz einer Berufspraktikantin / eines Berufspraktikanten und/oder einer Praktikantin / eines Praktikanten in Praxisintegrierter Ausbildung (PiA), einer Absolventin/ eines Absolventen des Dualen Studiums. Die Regelungen der jeweils gültigen Personalverordnung sind dabei zu beachten.
 - Weitere Leitungsfreistellungsstunden nach § 11 dieser Richtlinie
 - Einsatz von Kräften aus anderen Einrichtungen des gleichen Trägers soweit die personelle Mindestbesetzung in den anderen Kindertageseinrichtungen nicht unterlaufen wird.
3. Beim Einsatz von Vertretungskräften sind der notwendige Beschäftigungsumfang und die Qualifizierung der Vertretungskraft zu prüfen. Bei langfristigen Vertretungserfordernissen (längerfristige Erkrankungen, Reha-Maßnahmen,

etc.) wird eine Rücksprache mit der Fachberatung des Diözesan-Caritasverbandes empfohlen.

Zum Nachweis der Notwendigkeit sind Mehrkosten verursachende Vertretungseinsätze zu dokumentieren und zu begründen oder im Vorfeld des Einsatzes eine Genehmigung im Erzbischöflichen Generalvikariat einzuholen.

§ 14 Anpassung der Personalbemessung

1. Der Leistungsbescheid des Jugendamtes in KiBiz.web ist mit den bewilligten Kindpauschalen die verbindliche Grundlage für die Personalbemessung der Tageseinrichtung für das gesamte folgende Kindergartenjahr (1. August – 31. Juli).
2. Personalanpassungen:
 - a. Weicht die tatsächliche Zahl der Betreuungsverträge vom Leistungsbescheid derart ab, dass dies zu Personalanpassungen führen soll, ist dies in der konkreten Personalausstattung unter Berücksichtigung der Planungsgarantie angemessen zu berücksichtigen. Zur Vermeidung eines hohen Verwaltungsaufwandes sind Personalstundenkürzungen im Rahmen der Planung der Personalbemessung für das folgende Kindergartenjahr nur dann erforderlich, wenn die notwendige Reduzierung der Personalstunden mehr als zwei Stunden je Gruppe der Tageseinrichtung beträgt.
 - b. Bei einer im Laufe des Kindergartenjahres eintretenden Unterschreitung der Gruppenstärke von mehr als 20% der Gesamtplatzzahl der Einrichtung sind Personalanpassungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt erforderlich.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 15. Juni 2020 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 80) außer Kraft. Von dem Inkrafttreten dieser Richtlinie an sind alle im Rang unterhalb dieser Richtlinie bestehenden Regelungen nicht mehr anzuwenden, nach denen bisher die Finanzierung und Personalbemessung von katholischen Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln geregelt waren und die nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzt oder aufgehoben wurden.

Köln, den 14. November 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 165 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2024

Köln, 31. Oktober 2023

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der 66. Aktion Dreikönigssingen ein. Unter dem Motto „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“ stehen die Bewahrung der Schöpfung und der respektvolle Umgang mit Mensch und Natur im Fokus der Sternsingeraktion 2024. Durch die Aktion werden auch die Sternsingerinnen und Sternsinger selbst ermutigt, sich gemeinsam mit Gleichaltrigen in aller Welt für ihr Recht auf eine gesunde Umwelt einzusetzen.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Die Gemeinden und Gruppen erhalten Ende September ein Infopaket. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter shop.sternsinger.de, per Telefon unter 0241 / 4461-44 oder per E-Mail an: bestellung@sternsinger.de.

Für den Film zur Aktion ist Reporter Willi Weitzel nach Amazonien gereist. Im Dreiländereck Kolumbien, Brasilien und Peru hat er gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen im

Outdoor-Klassenzimmer gelernt, Bäume gepflanzt und für die Amazonas-Region typische Gerichte gekocht. Der Film zeigt auch, wie junge Menschen in Amazonien in Seminaren des Sternsinger-Partners FUCAI ihre Geschichte und Kultur kennenlernen und dabei erfahren, wie sie im Einklang mit der Natur leben können.

Auch das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2024 stellt die Arbeit des Sternsinger-Partners FUCAI für Kinder und Jugendliche in Amazonien vor. Neben Kindergeschichten aus Amazonien, Kreativangeboten und Spielen enthält das Werkheft alles, was Sie zur Vorbereitung der Aktion brauchen.

Das Heft „Gottesdienste zur Sternsingeraktion 2024“ enthält Vorschläge für eine Eucharistiefeier und eine Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger, eine Morgenrunde und katechetische Impulse.

An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das das Thema der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2024 findet am 29. Dezember 2023 in Kempten im Bistum Augsburg statt. Weitere Informationen finden Sie unter: www.bistum-augsburg.de/sternsinger

Jedes Jahr stehen ein Thema und Beispielprojekte aus einer Region exemplarisch im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien zur Vorbereitung auf die Aktion Dreikönigssingen. Die Spenden, die die Sternsinger sammeln, fließen jedoch unabhängig davon in Hilfsprojekte für Kinder in rund 90 Ländern weltweit.

Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt Ihnen das Kindermissionswerk gerne ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel. 0241 / 4461-9290, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de.

Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ in Aachen trägt als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten: Konto: IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG.

Alle Fragen rund ums Sternsingen können Sie richten an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Telefon: 0241 / 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

Nr. 166 Weltmissionstag der Kinder 2023 („Krippenopfer“)

Köln, 13. November 2023

Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder 2023“ („Krippenopfer“)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in

Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern auf anderen Kontinenten zu verbessern. Unter dem Motto „Kinder helfen Kindern“ wird aus vielen kleinen Gaben eine große Hilfe für Kinder weltweit.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Hochfest Erscheinung des Herrn, den die Kirchengemeinden bestimmen können (26. Dezember 2023 – 05. Januar 2024). Hierzu stellt das Kindermissionswerk einen Bastelbogen mit Spendenkästchen und Krippenlandschaft, ein Begleitheft für Kinder und Familien sowie ein Plakat bereit. Die aktuelle Beispielregion ist Amazonien. Eine katechetische Arbeitshilfe für Gemeinden, Schulen und Kitas wird online angeboten: www.sternsinger.de/wmt

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden und sind auch im Internet abrufbar. Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V.
Stephanstr. 35
52064 Aachen
Bestell-Telefon: 0241 / 44 61-44
shop.sternsinger.de
bestellung@sternsinger.de
www.sternsinger.de/wmt

Nr. 167 Ausführungsbestimmungen zu § 4 der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW über die Verwendung von Zuschüssen Dritter

Köln, 6. November 2023

1. Gem. § 4 Nr. 1 der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW bedürfen die Vereinbarungen über Zuschüsse Dritter der Schriftform und der Genehmigung durch das Erzbistum Köln.

Die Genehmigung von **Sonderfinanzierungsverträgen** durch das Erzbistum Köln ist eine Einzelfallentscheidung, die unter Berücksichtigung der folgenden grundsätzlich geltenden Rahmenbedingungen erfolgt:

- a) Pastorale Perspektive/Pastoraler Mehrwert von sonderfinanzierten Kita-Plätzen,
- b) umfassende Kostenneutralität bezogen auf Personal-, Betriebs- und Investitionskosten,
- c) Übernahme der Finanzierung von Defiziten, entsprechend den vertraglich geregelten Finanzierungsanteilen, die im Zuge der Verwendungsnachweisführung nach KiBiz festgestellt werden,
- d) die bistumsinternen Vorgaben zur Personalausstattung werden anerkannt,
- e) der Träger behält in jeglicher Hinsicht die volle Autonomie in der Kindertageseinrichtung,

- f) die Vertragsausgestaltung garantiert die Planungssicherheit,
- g) sämtliche Kostenrisiken, die sich aus der Errichtung neuer Plätze bzw. aus dem Neubau einer Kindertageseinrichtung ergeben (insbesondere Zweckbindungsfristen, Kosten des Rückbaus einer im Zuge der neuen Sonderfinanzierung erfolgten Erweiterung der Kindertageseinrichtung, Personalabbau bei späterer Schließung) sind durch Dritte vollständig zu übernehmen.

Finanzielle Lasten, die sich aus nicht genehmigten, anderslautenden Vereinbarungen des Trägers mit einem Dritten ergeben, trägt der Träger aus Eigenmitteln des Betriebsmandanten.

Im Hinblick auf die laufenden Zuschüsse Dritter zur Finanzierung des Trägeranteils gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 7 der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW.

- 2. Nachfolgend sind gem. § 4 Nr. 3 der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW die unterschiedlichen Arten von Zuschüssen Dritter und deren **Verwendung und Nachweispflicht** bestimmt.

Grundsätzlich ist der gesetzliche Trägeranteil gem. § 3 der Richtlinie aus Kirchensteuermitteln zu finanzieren. Sämtliche weiteren Geldmittel, die ein Träger anstelle der Zuweisung oder über den Trägeranteil hinaus erhält, sind als Zuschüsse Dritter zu bezeichnen.

Im Rahmen der Verwendungsnachweisführung oder Finanzbuchhaltung sind die Zuschüsse Dritter als Mitfinanzierung des Trägeranteils oder als Kostenerstattung zu kategorisieren und nachfolgend unterschiedlich zu behandeln:

- a. Zuschüsse aus Sonderfinanzierungsverträgen

Zuschüsse aus Sonderfinanzierungsverträgen dienen in der Regel als vollständiger oder teilweiser Ersatz des Trägeranteils aus Kirchensteuermitteln. Diese Zuschüsse werden vollständig auf die Kirchensteuerzuweisung angerechnet und reduzieren diese entsprechend. Sie sind im Verwendungsnachweis nicht gesondert darzustellen, da sie als Trägeranteil gelten.

Zuschüsse aus Sonderfinanzierungsverträgen zum Ausgleich von Defiziten im Geschäftsbetrieb sind Kostenerstattungen die im KiBiz-Verwendungsnachweis zum Zeitpunkt des Zahlungsflusses im Feld Defizitausgleich erfasst werden.

§ 3 Nr. 5 der Richtlinie ist für die Zuschüsse aus Sonderfinanzierungsverträgen entsprechend anzuwenden. Zuschüsse aus Sonderfinanzierungsverträgen sind daher im Rahmen des Korrekturverfahrens anzuzeigen.

- b. Selbst erwirtschaftete Erträge und Zuwendungen Dritter zur Mitfinanzierung des Trägeranteils

Erhält der Träger Spenden oder Sponsorenmitteln ohne konkrete Zweckbindung (sogenannte Sammelspenden ohne Einzelnachweis gegenüber dem Spender) oder erwirtschaftet er aus Veranstaltungen oder einer stundenweisen Raumvermietung (außerhalb des Familienzentrums) finanzielle Mittel, werden diese nicht auf die Kirchensteuerzuweisung angerechnet, sondern zunächst im Rahmen des Jahresabschlusses der Kita-Rücklage zugeführt. Erst im

Rahmen eines möglichen Defizitausgleichsverfahrens werden diese Mittel berücksichtigt.

Als weiterer Bestandteil des Trägeranteils sind diese Einnahmen im Verwendungsnachweis nicht gesondert darzustellen.

- c. Kostenerstattungen Dritter (sogenannter Direktbezug Aufwand)

Kostenerstattungen definieren sich darüber, dass für deren Gewährung ein unmittelbarer sächlicher Zusammenhang zu entsprechenden Aufwendungen besteht. So gibt es beispielsweise Kostenerstattungen durch Versicherungen, Krankenkassen oder zusätzliche freiwillige Förderungen durch die Kommune (das Jugendamt) neben der gesetzlich vorgesehenen Förderung nach dem KiBiz (insbesondere Zuwendungen für U3-Plätze über das Kontingent hinaus, Erstattung des Mehraufwands für die tatsächliche Kaltmiete über die geltende Mietzuschuss-Pauschale hinaus und/oder Zuschüsse aus Sonderfinanzierungsvereinbarungen für Baumaßnahmen). Da diese Mittel keinen Bezug zum Trägeranteil haben, werden sie mit den tatsächlichen Aufwendungen verrechnet, nur eventuelle Restbeträge sind im Verwendungsnachweis aufzuführen.

Gleiches gilt für Drittmittel, für deren Verwendung ein gesonderter Nachweis zu führen ist. Dies sind insbesondere:

- Mittel aus Förderprogrammen des Bundes, des Landes NRW oder der Kommune
- Mittel der Aktion Mensch oder der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW
- Spenden mit Verwendungsnachweis gegenüber dem Spender

- d. zur Kategorisierung von Spenden:

- aa. (Teil-)Spenden, die ohne oder nur im Rahmen einer allgemeinen Zweckbestimmung durch den Spender gegeben werden (z.B. im Rahmen einer Sammlung für die Kindertagesstätte oder einer Investitionsmaßnahme), sollen dem Geschäftsbetrieb der Tageseinrichtung (Kita-Rücklage) bzw. der Investitionsmaßnahme (Projekt) zugeführt werden.

Sammelt also eine Einrichtung für die Sanierung der Außenanlage Spenden, sind diese als Mitfinanzierung des Trägeranteils zu definieren und wegen ihrer Zweckbindung für die Gesamtmaßnahme dem Projekt zuzuführen.

- bb. Wünscht dagegen ein Spender im Rahmen einer Investitionsmaßnahme einen Einzelnachweis, ist diese Spende als Kostenerstattung zu kategorisieren (z.B. über den Kauf eines Wippetierchens).

Spenden mit unmittelbarer Zuweisung der Zweckbestimmung durch den Spender (z.B. für Wippetierchen, Schaukel für den Garten, Klettergerüst für die Tageseinrichtung, Saatgut oder Pflanzen für den Garten), sind entsprechend dem Wunsch des Spenders zu verbrauchen und auf dessen Wunsch hin zu bescheinigen. In diesen Fällen liegt eine Kostenerstattung vor, für die der Spender einen konkreten Einzelnachweis über die Verwendung verlangen kann.

Nr. 168 Ausführungsbestimmungen zu § 7 der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW, Defizitausgleichsverfahren

Köln, 6. November 2023

Mit den nachfolgenden Bestimmungen wird das Verfahren zur Prüfung und Bewilligung der Anträge auf einen Defizitausgleich für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW ab 1. August 2023 beschrieben.

Anträge auf Defizitausgleich für den Zeitraum 1. August 2008 bis 31. Juli 2013 richten sich nach § 5 der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung von Kindertageseinrichtungen in NRW nach Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes NW (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. August 2008, Nr. 162, S. 170 ff.)

Anträge auf Defizitausgleich für den Zeitraum 1. August 2013 bis 31. Juli 2020 richten sich nach den Ausführungsbestimmungen zu § 7 Defizitausgleichsverfahren der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 100, S. 112 ff.)

Anträge auf Defizitausgleich für den Zeitraum 1. August 2020 bis 31. Juli 2023 richten sich nach den Ausführungsbestimmungen zu § 7 Defizitausgleichsverfahren der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 84, S. 95 ff.)

Bevor das Defizitausgleichsverfahren angewendet werden kann, ist sicherzustellen, dass alle Zuschüsse im Rahmen der Regelfinanzierung verbucht sind. Daher ist sicherzustellen, dass das im Jahresabschluss vorgesehene Kita-Korrekturverfahren durchgeführt worden ist.

1. Die Feststellungen zum Defizitausgleich erfolgen trägerbezogen und können erst nach Verwendung der Kita-Rücklagen aller Einrichtungen des Trägers erfolgen.
2. Grundlage eines Defizitausgleichsverfahrens ist gem. § 7 Nr. 3 der Richtlinie u.a. ein vom Träger beschlossener Jahresabschluss. Sofern die relevanten liquiden Mittel aller Einrichtungen eines Trägers nur noch 1/12 der Kindpauschalen betragen, kann kurzfristig eine Liquiditätshilfe als Vorschuss auf das formale Defizitausgleichsverfahren beantragt werden. In Anspruch genommene Liquiditätshilfen werden im Rahmen des Defizitausgleichsverfahrens auf die endgültige Zahlung angerechnet.
3. Sowohl für die Liquiditätshilfe als auch für das Defizitausgleichsverfahren ist ein Antrag des Trägers durch Beschluss zu formulieren. Die Gründe, die zu dem jeweiligen Antrag führen, sind zu erläutern.
4. Dem Antrag auf Liquiditätshilfe sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Aktueller Finanzstatus des Kita-Mandanten der bestätigt, dass die Summe der relevanten Bankguthaben insgesamt weniger als 1/12 der Kindpauschalen ausmacht, oder diese Grenze in Kürze unterschritten wird. Bei Festgeldanlagen ist die Fälligkeit anzugeben.
 - Beschluss des Trägers auf Liquiditätshilfe mit Benennung eines konkreten Betrages, der als Liquiditätshilfe benötigt wird. Dieser sollte so bemessen sein, dass die

verfügbare Liquidität auf allen Bankkonten des Kita-Mandanten im laufenden Kindergartenjahr, bzw. mindestens in den kommenden sechs Monaten, die Grenze von 1/12 der Kindpauschalen aller Einrichtungen des Trägers möglichst nicht mehr unterschreitet.

- Die Gründe für den entstandenen Liquiditätsengpass sind kurz zu benennen. Zum Beispiel die Altersstruktur des Personals, Beschäftigung von Berufspraktikanten etc.
 - Nachweise über etwaige Liquiditätshilfen der Kirchengemeinde/n im Seelsorgebereich.
5. Der Antrag auf Defizitausgleich wird vom Träger für ein abgeschlossenes Kindergartenjahr oder einen abgeschlossenen Zeitraum beim Bereich Finanzsteuerung Kirchengemeinden gestellt. Hierfür ist, wie unter Punkt 2 erwähnt, ein vom Träger geprüfter Jahresabschluss Grundlage, der entsprechend den Vorgaben aus dem Arbeitspaket zum Jahresabschluss für Kitas erstellt wurde. Dies ist durch die Regionalrendantur im Anschreiben zum Antrag zu bestätigen. Wichtig für etwaige Rückfragen zum Defizitausgleich ist eine detaillierte Belegung der Personal-, Sach- und Baukosten, wie sie auch Grundlage im Verwendungsnachweis sind.
 6. Dem Antrag auf Defizitausgleich sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Beschluss des Trägers mit dem Antrag auf Defizitausgleich
 - Beschluss des Trägers über die Annahme der Jahresabschlüsse für die beantragten Jahre
 - SOLL-Stellenplan in Form des jeweiligen KiBiz-Rechners des EGV oder vergleichbarer Nachweis
 - IST-Stellenplan aus PersonalOffice (PO) oder vergleichbarer Nachweis
 - Einrichtungsbezogenes Gewaltschutzkonzept
 sofern bei Antragsstellung vorhanden:
 - Endgültiger Leistungsbescheid des Jugendamtes für alle Einrichtungen des Trägers oder Endabrechnung aus KiBiz.web
 - Bei sonderfinanzierten Einrichtungen auch der endgültige Leistungsbescheid über die Sonderfinanzierung und das Aktenzeichen des Sonderfinanzierungsvertrages.

Vorgenannte Unterlagen sind auch für Defizitausgleichsanträge gem. Richtlinie vom 1. August 2008 beizufügen.

7. Vor dem Defizitausgleich von sonderfinanzierten Einrichtungen ist zunächst durch den Träger die sonderfinanzierende Stelle um einen Ausgleich des Defizits des Geschäftsbetriebes nach Anrechnung der Betriebskostenrücklage lt. Verwendungsnachweis zu ersuchen. Als Nachweis ist ein entsprechender Antrag des Trägers sowie ein Bescheid / Ablehnungsbescheid der sonderfinanzierenden Stelle vorzulegen. Ein danach noch verbleibendes Defizit ist zunächst aus den Kita-Rücklagen der übrigen Einrichtungen des Trägers auszugleichen, bevor weitere Kirchensteuermittel bewilligt werden können.

Zuschüsse aus Sonderfinanzierungsverträgen zum Ausgleich von Defiziten im Geschäftsbetrieb sind Kostenerstattungen die im KiBiz-Verwendungsnachweis zum Zeitpunkt des Zahlungsflusses im Feld Defizitausgleich erfasst werden.

In der kirchlichen Finanzbuchhaltung wird der Sonderfinanzierungsanteil zum Defizitausgleich, der als Forderung gegenüber einem Dritten (i.d.R. Kommune) bilanziert wird, zunächst als Verbindlichkeit gegenüber dem EGV

verbucht. Der Defizitausgleich wird ungeachtet der Sonderfinanzierungsanteile gemäß § 7 der Finanzierungsrichtlinie durchgeführt.

Bei Zahlungsfluss wird der Ertrag der maßgeblichen Kita-Rücklage zugeführt, soweit der Kirchensteueranteil den Höchstbetrag der gesetzlichen Rücklagen nach dem KiBiz nicht übersteigt.

Andernfalls ist der Sonderfinanzierungszuschuss an das EGV abzuführen.

Sofern Kirchensteuermittel zum Ausgleich des Defizits herangezogen wurden, ist der Sonderfinanzierungszuschuss auf die Kirchensteuer anzurechnen.

8. Anteilig sonderfinanzierte Einrichtungen sind dem Trägerverbund zugeordnet. Soweit vertraglich nichts Anderes geregelt ist, ist der Defizitausgleich auf Trägerebene uneingeschränkt möglich. Rücklagen anteilig sonderfinanzierter Einrichtungen sollten jedoch nachrangig eingesetzt werden, sofern nach der Höchstbetragsregelung keine Rückzahlung von Zuschüssen droht.

9. Gemäß § 7 Absatz 2c der Richtlinie dürfen die Kita-Rücklagen von vollständig sonderfinanzierten Einrichtungen nicht für den Defizitausgleich von anderen Einrichtungen des Trägers verwendet werden, da diese Einrichtungen als eigenständig betrachtet werden.

Reicht die Kita-Rücklage von vollständig sonderfinanzierten Einrichtungen zur Deckung eines Defizites des Geschäftsbetriebes nicht aus, ist dieses durch die sonderfinanzierende Stelle auszugleichen.

Ein Finanzierungsausgleich zwischen mehreren vollständig sonderfinanzierten Einrichtungen eines Trägers ist möglich, sofern die sonderfinanzierende Stelle identisch ist.

10. Die Prüfung der Personalkosten umfasst den Abgleich des zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres festgelegten Stellenplans laut KiBiz-Rechner des EGV und die tatsächliche Besetzung samt Eingruppierung anhand des IST-Stellenplans aus PO, oder eines jeweils vergleichbaren Nachweises. Zusätzlich eingestelltes Vertretungspersonal ist daher zu kennzeichnen und zu erläutern. Der Einsatz von zwei Auszubildenden (Berufspraktikantin oder Berufspraktikanten und/oder Person in Praxisintegrierter Ausbildung (PiA) und/oder Absolventin/Absolventen eines Dualen Studiums) sowie einer Absolventin oder eines Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD) in jeder Einrichtung ist unschädlich. Bei einer Überschreitung des Soll-Stellenplans um mehr als 5% sind die Gründe darzulegen oder genehmigte Planüberschreitungen nachzuweisen.

11. Sachkosten werden gemäß § 8 der Richtlinie grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 10% der Kindpauschalen anerkannt. Bei einer Überschreitung dieses Grenzwertes um mehr als 25% (entspricht 12,5 % der Kindpauschalen) sind die Gründe darzulegen. Notwendige Mehrkosten finden nach einer Plausibilitätsprüfung ebenfalls Berücksichtigung.

12. Über die Bewilligung der Liquiditätshilfe und des Defizitausgleiches entscheidet die Bereichsleitung Finanzsteuerung Kirchengemeinden unabhängig von der beantragten Höhe im Rahmen der zur Verfügung stehende Wirtschaftsmittel. Die bewilligte Auszahlung erfolgt an den Träger der Kindertageseinrichtungen.

Der Bereich Finanzsteuerung Kirchengemeinden führt eine Controllingliste über die bewilligten Liquiditätshilfen

und Defizitausgleichsverfahren. Ein Bescheid über die Liquiditätshilfe oder das Defizitausgleichsverfahren wird der Rechnungskammer zur Kenntnis gegeben.

Nr. 169 Ausführungsbestimmungen zu § 9 der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalmessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW, Personalbesetzung

Köln, 6. November 2023

Über die Mindestpersonalanforderung hinaus sollen pro Gruppe 9,75 Personalkraftstunden/Woche zusätzlich vorgehalten werden (Personalpuffer), die im Bedarfsfall auf die personelle Mindestbesetzung anrechnungsfähig sind. Die Anzahl der jeweiligen Gesamtpersonalkraftstunden (GPKS) gemäß der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz ist hierbei nicht zu überschreiten.

Eine einrichtungs- oder trägerbezogene Zusammenfassung der Stunden ist möglich (Springerkräfte). Der Einsatz der Kräfte ist jedoch einrichtungsscharf zu erfassen und im KiBiz-Verwendungsnachweis abzurechnen.

Soweit die aktuell unbefristet vergebenen Ergänzungskraftstunden nicht auf die Mindestbesetzung angerechnet und damit nicht im Personalpuffer berücksichtigt werden können, ist ein Überhang dieser Ergänzungskraftstunden einrichtungsübergreifend bei einrichtungsscharf zu erfassendem Einsatz zu kompensieren, falls die Gesamtpersonalkraftstunden überschritten werden.

Sollte trotz Kompensation ein Überhang von Ergänzungskraftstunden vorliegen (über die GPKS hinaus) sind einvernehmliche Anpassungen anzustreben.

Die Finanzierung des mit der Verpflegung betrauten Personals erfolgt über das Verpflegungsentgelt. Liegt eine Mischttätigkeit vor, so hat eine Refinanzierung über das Verpflegungsentgelt für die anteiligen Stunden, die der Verpflegung zuzuordnen sind (einschl. Geschirrabräumen, Reinigung der Küche), zu erfolgen. Die übrigen Kosten können aus dem Kindpauschalenbudget gemäß KiBiz finanziert werden.

Das sonstige nicht pädagogische Personal, welches sich in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis befindet und bis 31. Juli 2020 über die Verfügungspauschale finanziert war, kann unverändert weiterbeschäftigt und über das Kindpauschalenbudget gemäß KiBiz finanziert werden.

Nr. 170 Ausführungsbestimmung zur Geschäftsanweisung zur befristeten Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und rheinland-pfälzischen Anteils der Erzdiözese Köln

Köln, 20. November 2023

Gemäß Art. 1 Abs. 5 der Geschäftsanweisung zur befristeten Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und rheinland-pfälzischen Anteils der Erzdiözese Köln vom

15. April 2020 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 62, S. 74, zuletzt geändert am 15. November 2020, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 168, S. 178) wird die Frist nach Art. 1 Abs. 1 bis einschließlich zum **31.12.2024** verlängert.

**Nr. 171 Bestellung eines Vermögensverwalters für die
Katholische Kirchengemeinde St. Peter und
St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt**

Köln, 13. November 2023

Da sich nach Maßgabe des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 eine ord-

nungsgemäße Zusammensetzung des Kirchenvorstandes im Wege der Ergänzungswahl gem. § 8 Nr. 3 nicht herbeiführen lässt, werden die noch vorhandenen gewählten Kirchenvorsteher verpflichtet und die Aufgaben und Rechte des Kirchenvorstandes mit Wirkung zum 1. Dezember 2023

Herrn Pfarrer Stephan Pörtner
Helmholtzstraße 42
40215 Düsseldorf

als Vermögensverwalter übertragen.

Zu seiner Stellvertretung wird Herr Eugen Münstermann, Kronprinzenstraße 40, 40217 Düsseldorf bestellt.

Der Regierungspräsident in Köln hat am 2. November 2023 der Bestellung von Herrn Pfarrer Pörtner als Vermögensverwalter und Herrn Eugen Münstermann als Vertreter zugestimmt.

Nr. 172 Verzeichnis der vorgeschriebenen Diözesankollekten für das Jahr 2024

Köln, 20. November 2022

1. Kollektenplan 2024

Tag der Kollektenabhaltung	Nr. der Kollekte	Bezeichnung der Kollekte (Freistellungsangaben)	abzuführen in %	Endtermin der Weiterleitung	Überweisungstext
6. Januar 2024	1	Afrikatag (MISSIO: FA Aachen-Stadt, St.Nr. 201 5902 3488, Bescheid vom 05.04.2023)	100	2. Februar 2024	Koll 01 GKZ xxx Afrikatag
28. Januar 2024	2	Tokyo/Myanmar	100	23. Februar 2024	Koll 02 GKZ xxx Tokyo/Myanmar
17. März 2024	3	Misereor und Fastenopfer der Kinder (Misereor: FA Aachen-Stadt, St.Nr. 201 5900 5748 Bescheid vom 28.09.2021)	100	12. April 2024	Koll 03 GKZ xxx Misereor
24. März 2024	4	Kollekte für das Heilige Land (Dt. Verein v. Hl. Land: FA Köln-Mitte, St.Nr. 215 5863 0378, Bescheid vom 17.01.2022)	100	19. April 2024	Koll 04 GKZ xxx Heiliges Land
14. April 2024	5	Dom	100	10. Mai 2024	Koll 05 GKZ xxx Dom
19. Mai 2024	6	RENOVABIS (Renovabis: FA Freising, St.Nr. 115 110 40177 Bescheid vom 13.09.2021)	100	14. Juni 2024	Koll 06 GKZ xxx Renovabis
26. Mai 2024	7	Kollekte für den Katholikentag	100	21. Juni 2024	Koll 07 GKZ xxx Katholikentag
30. Juni 2024	8	Peterspfennigkollekte	100	26. Juli 2024	Koll 08 GKZ xxx Peterspfennig
8. September 2024	9	Welttag der Kommunikationsmittel	100	4. Oktober 2024	Koll 09 GKZ xxx Kommunikationsmittel
22. September 2024	10	Caritas-Kollekte (Dt. Caritasverband Freiburg: FA Freiburg-Stadt, St.Nr. 06469-46596, Bescheid vom 24.04.2023)	10	18. Oktober 2024	Koll 10 GKZ xxx Caritas
27. Oktober 2024	11	Weltmissionssonntag (MISSIO: FA Aachen-Stadt, St.Nr. 201 5902 3488, Bescheid vom 05.04.2023)	100	22. November 2024	Koll 11 GKZ xxx Weltmissionssonntag

2. November 2024	12	Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa (Renovabis: FA Freising, St.Nr. 115 110 40177, Bescheid vom 13.09.2021)	100	29. November 2024	Koll 12 GKZ xxx Priesterausbildung
10. November 2024		*) Kollekte für die öffentliche Bücherei der Pfarrgemeinde	–		
17. November 2024	13	Diasporaopfertag/Diasporakollekte (Bonifatiuswerk: FA Paderborn, St.Nr. 339 5794 0212, Bescheid vom 28.12.2022)	100	13. Dezember 2024	Koll 13 GKZ xxx Diaspora
24./25. Dezember 2024	14	Adveniat-Kollekte (Bischöfliche Aktion Adveniat: FA Essen-NordOst, St.Nr. 111 5727 3767, Bescheid vom 30.09.2021)	100	7. Februar 2025	Koll 14 GKZ xxx Adveniat
26. Dezember 2024 – 5. Januar 2025	15	**) Weltmissionstag der Kinder (Kindermissionswerk "Die Sternsinger": FA Aachen-Stadt, St.Nr. 201 5902 3626, Bescheid vom 08.11.2022)	100	7. Februar 2025	Koll 15 GKZ xxx Weltmissionstag der Kinder

Anmerkung: Die Kollekten am Sonntag schließen jeweils die Vorabendmessen ein.

*) Diese Kollekte ist in allen Kirchengemeinden jener Seelsorgebereiche abzuhalten, in denen mindestens eine Bücherei existiert.

**) Diese Kollekte wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Kirchengemeinden bestimmen können.

Zur Beachtung für die Weiterleitung der in diesem Verzeichnis aufgeführten abzuführenden Kollekten haben alle Kirchengemeinden im Oktober 2023 per E-Mail ein Schreiben - G 48 973/74 - erhalten.

Die im Kollektenplan angegebenen Einsendetermine sind bitte einzuhalten.

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass an den Tagen, an denen Diözesankollekten vorgeschrieben sind, keine anderen Kollekten abgehalten werden dürfen und verweisen hier auf den letzten Absatz des Dekretes Nr. 1133 der Kölner Diözesansynode über die Kirchenkollekten.

Gemäß Dekret 1135 § 4 der Diözesansynode darf ohne Genehmigung des Generalvikariates einem fremden Priester nicht gestattet werden, in Verbindung mit der Predigt für irgendeinen Zweck zu kollektieren.

2. Quartalsabgaben

Die Quartalsabgaben für Josefspfennig, Binationen (werk- und sonntags), Trinationen und Intentionen sind jeweils zum Quartalsschluss mit der Angabe des nachfolgend aufgeführten Verwendungszwecks sowie des dreistelligen Gemeindecennzeichens (GKZ) auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Erzbistum Köln
Pax-Bank eG Köln
IBAN: DE 74 3706 0193 0000 0550 50
BIC: GENODED1PAX

3. Sammlungen außerhalb des Kollektenplans

Die Erträge aus der Aktion Dreikönigssingen sowie das Krippenopfer sind getrennt mit dem Vermerk

„Aktion Dreikönigssingen“ bzw. „Krippenopfer“

innerhalb 6 Wochen weiterzuleiten an:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V.,
Stephanstr. 35, 52064 Aachen

Pax-Bank eG Aachen
IBAN: DE 95 3706 0193 0000 0010 31
BIC: GENODED1PAX

Das Opfer der Kommunionkinder findet am Tag der feierlichen Kommunion, das Opfer der Firmlinge am Tag der Firmung statt. Die Erträge dieser beiden Sammlungen sind mit dem Vermerk

„Diaspora-Opfer der Kommunionkinder“ bzw.
„der Firmlinge“

weiterzuleiten an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken,
Postfach 1169, 33041 Paderborn
Kontobezeichnung: Diaspora-Kinderhilfe
Bank für Kirche und Caritas Paderborn
IBAN: DE 50 4726 0307 0050 0005 00
BIC: GENODEM1BKC

Für das Kollektenjahr 2024 gilt allen an Einzug und Abrechnung der Kollekten und Sammlungen Beteiligten für ihren tatkräftigen Einsatz unser aufrichtiger Dank.

Nr. 173 Afrikatag und Afrikakollekte am 6. Januar 2024

Köln, 13. November 2023

Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2024)

Am 06. Januar 2024 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden. Mit der Wahl dieses Termins setzte die Kirche im 19. Jahrhundert ein Zeichen in ihrem Einsatz gegen Sklaverei und Menschenhandel: Weil Gott in dem Kind in der Krippe Mensch wurde, gibt es für alle Menschen Hoffnung, auch für die in der Ferne. Das ist bis heute die

Botschaft des Afrikatags: Veränderung ist möglich, wenn Gott und unsere Welt zusammenkommen. Unsere Solidarität kann etwas bewirken.

Heute unterstützt die Kollekte die Eigenständigkeit der lokalen Kirche in Afrika. Mit den Einnahmen fördert missio besonders die Ausbildung von Novizinnen einheimischer Gemeinschaften – für eine Kirche an der Seite der Menschen.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Informationen und Kontakt

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel: 0241-7507-350, FAX: 0241-7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag

Nr. 174 Wahl des Priesterrates 2024

Köln, 14. November 2023

Der Erzbischof hat als Termin für die Wahl des Priesterrates den 1. März 2024 festgelegt und folgende Personen in den Wahlausschuss berufen:

Aus der Gruppe der Wahlberechtigten:

- Herr Stadtdechant Michael Mohr
- Herr Regens Regamy Thillainathan
- Herr Kreisdechant Guido Zimmermann

Aus dem Erzbischöflichen Generalvikariat

- Frau Dorothee Kiefer
- Herr Heinz-Theo Rauschen.

Der Wahlausschuss hat am 8. November 2023 aus seinen Mitgliedern Herr Stadtdechant Michael Mohr zum Vorsitzenden gewählt.

Die Stimmzettel zur Wahl des Priesterrates werden vom Wahlausschuss spätestens einen Monat vor der Wahl an alle Priester mit aktivem Wahlrecht abgeschickt und enthalten einen Hinweis auf die Zahl der Personen, die höchstens gewählt werden dürfen. Der ausgefüllte Stimmzettel ist in einem Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zum Priesterrat“ ohne Absenderangabe zu verschließen. Dieser verschlossene Wahlumschlag ist in einem zweiten Umschlag mit Angabe des Absenders an den Wahlausschuss zu leiten und muss spätestens am Wahltermin eingegangen sein beim: Wahlausschuss des Priesterrates, Erzbischöfliches Generalvikariat Köln, 50606 Köln.

Nr. 175 Directorium 2024

Köln, 26. Oktober 2023

Zum neuen Kirchenjahr erscheint das Directorium 2024. Es beginnt mit dem 1. Advent 2023 und endet mit dem 31. Dezember 2024. Das Directorium 2024 für das Erzbistum Köln wird bis Ende November ausgeliefert. Auch in diesem Jahr erfolgt der kostenfreie Versand je eines Exemplars für jede Kirche und Kapelle als Sammelversand an die Pastoralbüros. Hiervon unberührt bleibt der direkte Einzelversand je eines kostenfreien Exemplars an alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferentinnen und -referenten, an die klösterlichen Niederlassungen und an die Krankenhäuser.

Eine kostenfreie elektronische Version des Kalenders finden Sie mit Beginn des neuen Kirchenjahres als PDF-Datei auf den Seiten des Erzbistums Köln unter www.erzbistum-koeln.de/seelsorge_und_glaube/gottesdienst_liturgie/gottesdienst/

Darüber hinaus werden weitere Exemplare gegen ein Entgelt von € 6,00 verschickt und können per E-Mail an info@domladen.de bestellt werden.

Nr. 176 Informations- und Besinnungswochenende „Priester – ein Weg für mich?“

Köln, 13. November 2023

Die Diözesanstelle für Berufungspastoral und das Collegium Albertinum in Bonn, Priesterausbildungsstätte des Erzbistums Köln, laden Interessenten am Priesterberuf zu einem Informations- und Besinnungswochenende vom 2. bis 4. Februar 2024 ein. An diesem Wochenende werden Informationen über den Beruf des Priesters, seine Ausbildung und das Studium der Theologie gegeben. Es besteht die Gelegenheit, das Haus sowie die dort lebenden Studenten und Priester kennenzulernen.

Beginn: Freitag, 02. Februar 2024 ab 18.00 Uhr

Ende: Sonntag, 04. Februar 2024 ca. 13.00 Uhr

Eingeladen sind Schüler (ab 16 Jahre), Abiturienten, Studenten und Interessenten aus dem Berufsleben. Es entstehen keine Kosten. Leiten Sie die Einladung gerne weiter!

Anmeldung und Information bis zum 15. Januar bei Herrn Gerald Mayer, per Telefon 0221/1642 7501, auf www.berufen.de oder per Mail an berufen@erzbistum-koeln.de.

Nr. 177 Einführungskurse für Kommunionhelfer/-innen: Termine 2024

Köln, 23. November 2023

Die Erzbischöfliche Bibel- und Liturgieschule bietet im kommenden Jahr 2024 an folgenden Terminen Einführungskurse für Kommunionhelfer/-innen an, die jeweils von 9 bis 15 Uhr im Maternushaus in Köln stattfinden:

03.02.2024, 16.03.2024, 20.04.2024, 01.06.2024, 21.09.2024 und 16.11.2024.

Die Kurse sind Voraussetzung für die bischöfliche Beauftragung zum Kommunionhelferdienst. Detaillierte Informationen werden in der Einladung mitgeteilt. Inhaltlich macht die Schulung mit dem Kommunionhelferdienst vertraut, eröffnet aber auch im Sinne des pastoralen Zukunftswegs Zugänge zu einem besseren Verständnis und damit zur intensiveren Mitfeier der Eucharistie.

Die Anträge stellt der leitende Pfarrer bzw. der in der Sonderseelsorge zuständige Priester. Das entsprechende Formular hierfür ist im Internet unter der Adresse www.liturgie-erzbistum-koeln.de in der Rubrik „Liturgische Bildung – Kommunionhelfer“ abrufbar und im Amtsblatt 2013, Nr. 200, S. 229, veröffentlicht.

Personalia

Nr. 178 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.09. *Herr Pfarrer Hubert Ludwikowski* bis zum 31. August 2024 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch, St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf und St. Martinus in Pulheim-Stommeln im Seelsorgebereich Am Stommelerbusch sowie an der Pfarrei St. Cosmas und Damianus in Pulheim im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis.
- 15.09. *Pater Abin Tom CMI*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Johannes Baptist und St. Heinrich in Leichlingen im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer-Kreis.
- 27.09. *Herr Pfarrer Anton Michalski* weiterhin bis zum 31. Oktober 2024 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Aegidius in Bornheim-Hersel, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Georg in Bornheim-Widdig, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf und St. Servatius in Bornheim im Seelsorgebereich Bornheim - An Rhein und Vorgebirge und an den Pfarreien St. Albertus Magnus in Bornheim-Dersdorf, St. Aegidius in Bornheim-Hemmerich, St. Joseph in Bornheim-Kardorf, St. Martin in Bornheim-Merten, St. Markus in Bornheim-Rösberg, St. Gervasius und Protasius in Bornheim-Sechtem, St. Michael in Bornheim-Waldorf und St. Walburga in Bornheim-Walberberg im Seelsorgebereich Bornheim-Vorgebirge sowie an den Pfarreien St. Jakobus in Alfter-Gielsdorf, St. Lambertus in Alfter-Witterschlick, St. Mariä Himmelfahrt in Alfter-Oedekoven, St. Matthäus in Alfter und St. Mariä Hilf in Alfter-Volmershoven im Seelsorgebereich Alfter des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 27.09. *Herr Pfarrer Thomas Selg* mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2026 zum Subdiakon an der Pfarrei St. Anna in Ratingen im Kreisdekanat Mettmann.
- 01.10. *Herr Pfarrer Harald Fischer*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 01.10. *Pater Rijomon Puthuva Varkey CMI*, befristet bis zum 31. August 2024 und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Johann Baptist in Bergisch Gladbach-Refrath im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 01.10. *Pater Binoy Vinson Mulakkal CMI*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Elisabeth und Hubertus in Neuss-Reuschenberg, St. Martinus in Neuss-Holzheim, St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn und St. Stephanus in Neuss-Grefrath im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 04.10. *Herr Diakon Heinz Altenrath* weiterhin bis zum 31. Oktober 2024 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Bruno in Köln-Klettenberg sowie St. Nikolaus und Karl Borromäus in Köln-Sülz im Seelsorgebereich Sülz/Klettenberg des Stadtdekanates Köln.
- 04.10. *Herr Pfarrer Hartmut Kriege* weiterhin bis zum 30. November 2024 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Elisabeth in Bonn, St. Nikolaus in Bonn-Kessenich, St. Winfried in Bonn und St. Quirin in Bonn-Dottendorf im Seelsorgebereich Bonn-Süd des Stadtdekanates Bonn.
- 04.10. *Herr Pfarrer Karl-Heinz Sülzenfuß* weiterhin bis zum 31. Dezember 2024 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf und St. Margareta (Basilika minor) in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 10.10. *Herr Diakon Dr. Ulrich Günzel* weiterhin bis zum 31. Dezember 2024 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Stefanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad Münstereifel-Schoenau und St. Thomas in Bad Münstereifel-Houwerath im Seelsorgebereich Bad Münstereifel sowie an den Pfarreien St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey, St. Severinus in Mechernich-Kommern und St. Stephanus in Mechernich-Lessenich im Seelsorgebereich Veytal des Kreisdekanates Euskirchen.
- 10.10. *Herr Pfarrer Wilhelm Hösen* weiterhin bis zum 31. Dezember 2024 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Alban in Erftstadt-Liblar, St. Barbara in Erftstadt-Liblar, St. Joseph in Erftstadt-Köttingen, St. Lambertus in Erftstadt-Bliesheim, St. Martinus in Erftstadt-Kierdorf und St. Michael in Erftstadt-Blessem im Seelsorgebereich Erftstadt-Ville und an den Pfarreien St. Johann Baptist in Erftstadt-Niederberg, St. Martin in Erftstadt-Friesheim, St. Martinus in Erftstadt-Borr, St. Martinus in Nörvenich-Pingsheim, St. Pantaleon in Erftstadt-Erp und St. Ulrich in Zulpich-Weiler in der Ebene im Seelsorgebereich Erftstadt-Börde sowie an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Erftstadt-

Ahrem, St. Kilian in Erftstadt-Lechenich/Herrig, St. Kunibert in Erftstadt-Gymnich und St. Remigius in Erftstadt-Dirmerzheim im Seelsorgebereich Rotbach/Erftaue des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.

- 10.10. *Herr Pfarrer Dr. Markus Wasserfuhr* mit Wirkung vom 1. November 2023, befristet bis zum 31. März 2024 zum stellvertretenden Leiter des Bereichs Pastorale Dienste im Erzbischöflichen Generalvikariat.
- 10.10. *Pater Prof. Dr. Bernd Werle SVD* mit Wirkung vom 1. November 2023 bis zum 30. Juni 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Anna in Hangelar, St. Augustinus in Menden, St. Mariä Heimsuchung in Mülldorf, St. Maria Königin in Sankt Augustin und St. Martinus in Niederpleis im Seelsorgebereich St. Augustin des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 10.10. *Herr Diakon Jürgen Wies* weiterhin bis zum 31. Oktober 2024 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Jacobus in Hilden und St. Chrysanthus und Daria in Haan im Kreisdekanat Mettmann.
- 30.10. *Pater Jeson Antony Nicholas SMM* mit Wirkung vom 1. November 2023, befristet bis zum 31. August 2024 und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Mariä Heimsuchung in Marienheide im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 27.09. *Herrn Kreisdechant Norbert Hörter*, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, mit Ablauf des 30. September 2023 als Pfarrverweser an den Pfarreien St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis entpflichtet.
- 09.10. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Dr. Markus Wasserfuhr* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. Oktober 2023 als Pfarrer an der Pfarrei Heilige Familie in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf entpflichtet sowie gleichzeitig mit Wirkung vom 1. November 2023 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Gereon (Basilika minor) in Köln, St. Aposteln (Basilika minor) in Köln St. Agnes in Köln und St. Mauritius und Herz Jesu in Köln sowie an den Pfarreien St. Maria in Lyskirchen in Köln und St. Maria im Kapitol (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich D des Stadtdekanates Köln ernannt.
- 10.10. *Herrn Diakon Werner Jakobs* mit Ablauf des 30. November 2023 als Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Joseph in Windeck-Rosenbach, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld, St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid und St. Peter in Windeck-Herchen im Seelsorgebereich Windeck des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis entpflichtet.
- 02.11. *Pater Dr. Christian Chibuike Ikpeamaeze SMMM*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen mit Ablauf des 31. Dezember 2023, als Kaplan an den Pfarreien St. Albertus Magnus in Bornheim Dersdorf, St. Aegidius in Bornheim-Hemmerich, St. Joseph in Bornheim-Kardorf, St. Martin in Bornheim-Merten, St. Markus in Bornheim-Rösberg, St. Gervasius und Protasius in Bornheim-Sechtem, St. Michael in Bornheim-Waldorf und St. Walburga in Bornheim-Walberberg im Seelsorgebereich Bornheim-Vorgebirge sowie an den Pfarreien St. Servatius in Bornheim,

St. Evergisus in Bornheim-Brenig, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf, St. Georg in Bornheim-Widdig und St. Aegidius in Bornheim-Hersel im Seelsorgebereich An Rhein und Vorgebirge sowie an den Pfarreien St. Matthäus in Alfter, St. Jakobus in Alfter-Gielsdorf, St. Mariä Himmelfahrt in Alfter-Oedekoven und St. Lambertus in Alfter-Witterschlick im Seelsorgebereich Alfter des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

- 29.10. *Pfarrer i. R. Gerhard Lang*, 91 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 01.09. *Schwester Alicia Nieto Nieto*, im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin, mit Wirkung vom 1. November 2023 als Schwester in der Seelsorge an den Pfarreien St. Andreas in Neuss-Norf, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Peter in Neuss-Hoisten und St. Peter in Neuss-Rosellen im Seelsorgebereich Neusser Süden sowie an den Pfarreien Hl. Dreikönige in Neuss, St. Marien in Neuss St. Pius X. in Neuss und St. Quirinus (Basilika minor) in Neuss im Seelsorgebereich Neuss-Mitte und an den Pfarreien St. Cornelius in Neuss-Erfttal, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen, St. Konrad in Neuss und St. Martinus in Neuss-Uedesheim im Seelsorgebereich Neuss – Rund um die Erftmündung des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 01.10. *Herr Martin Grote* weiterhin bis zum 30. September 2024 mit der Leitung von Begräbnisfeiern an der Pfarrei St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt in Erkrath im Kreisdekanat Mettmann.
- 10.10. *Frau Birgitta Daniels-Nieswand* weiterhin bis zum 31. Oktober 2029 als Supervisorin im kirchlichen Feld im Erzbistum Köln.
- 10.10. *Herr Stefan Haas* weiterhin bis zum 31. Oktober 2029 als Supervisor im kirchlichen Feld im Erzbistum Köln.
- 10.10. *Herr Thomas Hegner* weiterhin bis zum 31. Oktober 2029 als Supervisor im kirchlichen Feld im Erzbistum Köln.
- 10.10. *Frau Hildegard Huwe* weiterhin bis zum 31. Oktober 2029 als Supervisorin im kirchlichen Feld im Erzbistum Köln.

Es wurde entpflichtet am:

- 27.09. *Herr Max Straetmanns* mit Ablauf des 31. Dezember 2023 als Gemeindereferent und Kommunionhelfer für das Erzbistum sowie als Gemeindereferent an den Pfarreien St. Brictius in Hürth-Stotzheim, St. Dionysius in Hürth-Gleuel, St. Katharina in Hürth, St. Johannes Baptist in Hürth-Kendenich, St. Maria am Brunnen in Hürth-Burbach, St. Mariä Geburt in Hürth-Efferen, St. Martinus in Hürth-Fischenich, St. Wendelinus in Hürth-Berrenrath und Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula in Hürth im Seelsorgebereich Hürth des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 27.09. *Schwester Jeannette Wegerich* mit Ablauf des 31. Oktober 2023 als Schwester in der Seelsorge an den Pfarreien St. Andreas in Neuss-Norf, St. Paulus in Neuss-Weck-

- hoven, St. Peter in Neuss-Hoisten und St. Peter in Neuss-Rosellen im Seelsorgebereich Neusser Süden sowie an den Pfarreien Hl. Dreikönige in Neuss, St. Marien in Neuss St. Pius X. in Neuss und St. Quirin (Basilika minor) in Neuss im Seelsorgebereich Neuss-Mitte und an den Pfarreien St. Cornelius in Neuss-Erfttal, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen, St. Konrad in Neuss und St. Martinus in Neuss-Uedesheim im Seelsorgebereich Neuss-Rund um die Erftmündung des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 04.10. *Schwester Kamila Ewa Nowak* mit Ablauf des 31. Dezember 2023, im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin, als Helferin in der Seelsorge an den Pfarrei-

en St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf und St. Lambertus (Basilika minor) in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.

- 10.10. *Frau Ruth Keller* mit Ablauf des 31. Mai 2024 als Pastoralreferentin und Kommunionhelferin für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Gerhard in Troisdorf, St. Hippolytus in Troisdorf, Hl. Familie in Troisdorf-Oberlar, St. Georg in Troisdorf-Altenrath und St. Mariä Himmelfahrt in Troisdorf-Spich im Seelsorgebereich Troisdorf sowie an der Pfarrei St. Johannes Troisdorf im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.

Weitere Mitteilungen

Nr. 179 Diözesane Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen

„Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“ heißt das Leitwort der 66. Aktion Dreikönigssingen. Im Fokus der Aktion Dreikönigssingen 2024 stehen die Bewahrung der Schöpfung und der respektvolle Umgang mit Mensch und Natur. Die Beispielregion ist Amazonien.

Die Aktion Dreikönigssingen 2024 bringt den Sternsängern nahe, vor welchen Herausforderungen Kinder und Jugendliche dort stehen. Sie zeigt ihnen, wie die Projektpartner der Sternsinger die jungen Menschen dabei unterstützen, ihre Umwelt und ihre Kultur zu schützen. Zugleich macht die Aktion deutlich, dass Mensch und Natur am Amazonas, aber auch hier bei uns eine Einheit bilden. Sie ermutigt die Sternsinger, sich gemeinsam mit Gleichaltrigen aller Kontinente für ihr Recht auf eine gesunde Umwelt einzusetzen.

Die Aktion wird getragen vom Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ und vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend

(BDKJ). Bundesweit eröffnet wird das Dreikönigssingen am 29. Dezember in Kempten (Bistum Augsburg).

Zur Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen im Erzbistum Köln lädt der Bereich Jugend-, Schul- und Hochschulpastoral zusammen mit dem BDKJ Diözesanverband Köln zur feierlichen Aussendungsfeier ein. Diese findet am 28.12.2023 um 11 Uhr im Kölner Dom mit Kardinal Woelki statt. Ab 10:30 Uhr beginnt die Vorfeier mit einer musikalischen Einstimmung durch eine Band aus Rommerskirchen unter der Leitung von Melanie Dietershagen. Anschließend sind alle Gruppen zum Kakaotrinken vor dem Domforum eingeladen.

Ansprechpartner im Bereich Jugend-, Schul- und Hochschulpastoral ist Robert Stiller Marzellenstraße 32, 50668 Köln, Tel.: 0221 1642-1937, E-Mail: robert.stiller@erzbistum-koeln.de.

Weitere Informationen zur Aktion Dreikönigssingen 2024 finden Sie auf der Webseite www.sternsinger.de.